

Small & Mid Cap Investmentbank AG
Stand: **Juni 2020**

Best Execution Policy
(Ausführungsgrundsätze von Aufträgen in Finanzinstrumenten)

der



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	3
1.1. Anwendungsbereich	3
1.2 Grundlagen der Auftragsvergabe und bestmöglichen Ausführung	3
1.3. Vorrang von Weisungen	3
1.4. Auswahl von Einrichtungen durch den Kunden.....	4
1.5. Abweichende Ausführung im Einzelfall	4
1.6. Besondere Hinweise zur Ausführung außerhalb von Handelsplätzen	4
1.7. Anwendung der Grundsätze bei der Auftragsausführung im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung.....	5
1.8. Zusammenlegung von Aufträgen	5
2. Ausführung der Anlageentscheidung durch Dritte (Auswahl)	6
2.1. Ziel der Ausführung von Anlageentscheidungen.....	6
2.2. Kriterien für die Auswahl von Ausführungsplätzen	6
2.3. Ausführungsgrundsätze zu einzelnen Arten von Finanzinstrumenten	7

1. Allgemeines

1.1. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten (nachfolgend „Ausführungsgrundsätze“) legen gemäß § 82 WpHG dar, wie die Small & Mid Cap Investmentbank AG (nachfolgend das „Institut“) die Ausführung eines Kundenauftrags gleichbleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet. Diese Ausführungsgrundsätze gelten gleichermaßen für die Ausführung von Aufträgen von **Privatkunden** und von **professionellen Kunden** (nachfolgend „Kunde“)

Darüber hinaus gelten sie für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde dem Institut zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente (z. B. Optionen oder andere Derivate) erteilt. Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn das Institut in Erfüllung seiner Pflichten aus einem Finanzportfolioverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert.

Diese Best Execution Policy wird anhand der genannten Kriterien mindestens einmal jährlich überprüft. Wesentliche Änderungen werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt. Wenn es im Rahmen dieser Überprüfung zu wesentlichen Änderungen kommt, wird das Institut eine Anpassung der Ausführungsgrundsätze vornehmen, um für den Kunden weiterhin das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Eine wesentliche Änderung ist ein wichtiges Ereignis mit potenziellen Auswirkungen auf Faktoren der bestmöglichen Ausführung wie Kosten, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang, Art oder jegliche andere für die Ausführung wesentlichen Aspekte. Außerhalb des Jahresrhythmus findet die Überprüfung auch dann statt, wenn ein wichtiges Ereignis eintritt, das die Fähigkeit des Instituts beeinträchtigt, das für den Kunden jeweils bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

1.2 Grundlagen der Auftragsvergabe und bestmöglichen Ausführung

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege und an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, zum Beispiel an Börsen, über multilaterale oder organisierte Handelssysteme, gegen Eigenhandel betreibende Unternehmen, Systematische Internalisierer, im Inland oder im Ausland, im Präsenzhandel oder im elektronischen Handel.

Bei der Festlegung der Ausführungswege sowie der möglichen Ausführungsplätze in den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten orientiert sich das Institut an den in Nr. 2 dieser Ausführungsgrundsätze festgelegten Faktoren.

Sie bevorzugt die Ausführungsplätze, die im Regelfall gleichbleibend die bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen, sodass eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist.

1.3. Vorrang von Weisungen

Kundenaufträge werden gemäß diesen Ausführungsgrundsätzen ausgeführt, sofern und soweit der Kunde keine anderweitige Weisung erteilt.

Der Kunde kann dem Institut jedoch Weisungen erteilen, an welchen Ausführungsplätzen einzelne Aufträge ausgeführt werden sollen; wobei eine Weisung des Kunden das Institut davon abhalten kann, die Maßnahmen zu ergreifen, die das Institut nach diesen

Ausführungsgrundsätzen zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden ergreifen würde.

Solche Weisungen gehen den vorliegenden Ausführungsgrundsätzen in jedem Fall vor. Das heißt, liegt eine Weisung des Kunden vor, wird das Institut seine Anlageentscheidung nicht nach Maßgabe der vorliegenden Grundsätze ausführen. Das Institut wird dann den Auftrag gemäß dieser Weisung ausführen. Hierdurch genügt das Institut seiner Verpflichtung, alle hinreichenden Maßnahmen zu treffen, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen. Der Kunde kann eine Weisung aussprechen, die sich nicht auf alle Aspekte der Ausführung bezieht. In einem solchen Fall einer Teilweisung finden diese Ausführungsgrundsätze nur für die übrigen Aspekte der Ausführung Anwendung, die nicht von der Weisung des Kunden erfasst werden. Ebenfalls werden die Vorgaben eines Kunden hinsichtlich Art und Weise der Auftragsausführung als Weisung gewertet. Dies gilt insbesondere für die Vorgabe, den Auftrag „interessewährend“ auszuführen. Ein solcher Auftrag zeichnet sich dadurch aus, dass die Ausführung entsprechend dem Auftragsvolumen oder der Marktsituation ggf. in mehreren Teilausführungen erfolgen soll und dass möglicherweise die Nennung eines einzigen Ausführungsplatzes nicht möglich ist. Erteilt der Kunde ausdrücklich eine solche Weisung, den Auftrag interessewährend auszuführen, so wird das Institut nach eigenem Ermessen den Ausführungsplatz unter Berücksichtigung der ergebnisbestimmenden Faktoren auswählen.

1.4. Auswahl von Einrichtungen durch den Kunden

Der Kunde kann das Institut auch anweisen, bestimmte Einrichtungen mit der Ausführung von Aufträgen zu beauftragen. Gibt der Kunde dem Institut eine Kontoverbindung bei nur einer Einrichtung (Depotbank) an, wird dies als Weisung verstanden, den Auftrag über dieses Institut abzuwickeln. Solche Weisungen gehen den vorliegenden Ausführungsgrundsätzen in jedem Fall vor. Das heißt, liegt eine Weisung des Kunden vor, wird das Institut die Beauftragung Dritter bzw. deren Auswahl nicht nach Maßgabe der vorliegenden Ausführungsgrundsätze vornehmen.

1.5. Abweichende Ausführung im Einzelfall

Das Institut hat für den überwiegenden Anteil der existierenden Gattungen von Finanzinstrumenten einen Ausführungsweg oder Ausführungsplatz im Rahmen dieser Ausführungsgrundsätze festgelegt. Trotzdem kann eine vollständige Abdeckung jedes einzelnen Finanzinstruments nicht vorgenommen werden. Um einen Auftrag in einem solchen Fall ausführen zu können, wird das Institut für Finanzinstrumente, die sonstigen und in diesen Ausführungsgrundsätzen nicht genannten Kategorien von Finanzinstrumenten zuzuordnen sind, versuchen, den bestmöglichen Ausführungsplatz zu ermitteln und den Auftrag dort auszuführen. Ist dies dem Institut nicht möglich, wird das Institut eine Weisung des Kunden einholen.

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung (z. B. Ausfall des Handelssystems) eine von diesen Ausführungsgrundsätzen abweichende Ausführung erforderlich machen, wird das Institut diese unter Wahrung des Kundeninteresses wählen.

1.6. Besondere Hinweise zur Ausführung außerhalb von Handelsplätzen

Für die Ausführung von Aufträgen außerhalb von Handelsplätzen, demnach außerbörslich, aber auch außerhalb von multilateralen und organisierten Handelssystemen, wird das Institut vom Kunden eine Weisung einholen.

Das Institut wird seiner Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung außerhalb von Handelsplätzen insbesondere dadurch erfüllen, dass sie Marktdaten heranzieht, die bei der Einschätzung des Preises für dieses Finanzinstrument verwendet werden, und – sofern möglich – diesen mit den Preisen ähnlicher oder vergleichbarer Finanzinstrumente vergleicht.

Das Institut wird die Redlichkeit des dem Kunden angebotenen Preises durch regelmäßige Kontrolle der genutzten Methoden und Einflussgrößen überprüfen.

1.7. Anwendung der Grundsätze bei der Auftragsausführung im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung

Alle Portfolioentscheidungen im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung basieren auf einer umfangreichen Analyse und werden vor ihrer Umsetzung durch den Erwerb oder die Veräußerung von Finanzinstrumenten auf ihre Konformität mit den mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen hin überprüft.

Im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung wird das Institut im bestmöglichen Interesse für den Kunden und unter Wahrung dieser Grundsätze handeln. Das Institut kann abhängig von der Art und dem Umfang des Auftrags sowie der Marktliquidität einen alternativen Ausführungsplatz auswählen, wenn dadurch das bestmögliche Ergebnis für den Kunden gewahrt wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Auftrag mit großem Volumen an einem solchen alternativen Ausführungsplatz aufgrund höherer Liquidität schneller und vollständig sowie durch entstehende Kostenvorteile zum bestmöglichen Preis für den Kunden ausgeführt werden kann.

1.8. Zusammenlegung von Aufträgen

Das Institut darf im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung Kauf- und Verkaufsaufträge sowie im Rahmen von Wertpapiersparplänen Kaufaufträge in identischen Finanzinstrumenten mehrerer Kunden zusammenlegen und gebündelt unter Wahrung dieser Grundsätze zur Ausführung bringen (Blockorder), soweit Auftragsvolumen, aktuelle Marktliquidität, Preissensitivität und Art des zu handelnden Finanzinstruments dies zulassen. Dies schließt auch eine Ausführung außerhalb der genannten Handelsplätze sowie ein Festpreisgeschäft mit sich selbst ein. Eine entsprechende Zustimmung wird über den jeweiligen Kundenvertrag eingeholt.

Das Institut wird ferner die Zuteilung zusammengelegter Aufträge ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen der Auftragszuteilung vornehmen. Wenn die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, wird der Zuteilung auf die einzelnen Kundendepots in der Finanzportfolioverwaltung soweit möglich, ein nach dem gewichteten arithmetischen Mittel gebildeter Mischkurs zugrunde gelegt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Zusammenlegung für einen einzelnen Auftrag nachteilig sein kann, da im Einzelfall ein ungünstiger Ausführungspreis für den einzelnen Kunden möglich ist.

2. Ausführung der Anlageentscheidung durch Dritte (Auswahl)

Das Institut führt den Auftrag des Kunden nicht selbst aus, sondern beauftragt einen Dritten (anderes Kredit- oder Finanzdienstleistungsunternehmen oder Broker) mit dessen Ausführung.

Wenn das Institut einen Dritten mit der Ausführung von Anlageentscheidungen beauftragt, erfolgt die jeweilige Verfügung nach Maßgabe der Vorkehrungen, die der beauftragte Dritte zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung getroffen hat. Insofern können sich Abweichungen von den eigenen Ausführungsgrundsätzen zu Ausführungsplätzen und Ausführungswegen ergeben.

Für Fälle, in denen diese Ausführungsgrundsätze bestimmen, den Auftrag an einem ausländischen Ausführungsplatz auszuführen, behält das Institut sich vor, systematisch einen für diese Funktion vorab ausgewählten Dritten zu beauftragen, ein Ausführungsgeschäft für diesen Auftrag abzuschließen. In allen Fällen überwacht das Institut regelmäßig die Qualität der Ausführung und überprüft, ob die Ausführungsgrundsätze der beauftragten Dritten mit den eigenen Grundsätzen in Einklang stehen bzw. ob die Dritten ihrerseits über angemessene Vorkehrungen verfügen, um so die bestmögliche Ausführung der Aufträge sicherzustellen.

Das Institut trifft Vorkehrungen, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen. Die Auswahl eines Dritten, der mit der Ausführung von Anlageentscheidungen des Instituts beauftragt wird, erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien.

2.1. Ziel der Ausführung von Anlageentscheidungen

Anlageentscheidungen können in der Regel über unterschiedliche Ausführungswege (Präsenzhandel, elektronischer Handel) bzw. an verschiedenen Ausführungsplätzen (bzw. Fondsgesellschaft, Börse, multilaterale Handelssysteme, systematische Internalisierer, Market Maker, Over-The-Counter (OTC) oder sonstige Handelsplätze, im Inland oder Ausland) ausgeführt werden.

Die vorliegenden Grundsätze beschreiben mögliche Ausführungswege und -plätze zu den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten, die gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Kundeninteresse erwarten lassen.

2.2. Kriterien für die Auswahl von Ausführungsplätzen

Bei der Auswahl konkreter Ausführungsplätze stellt das Institut vorrangig darauf ab, für den Kunden den bestmöglichen Gesamtpreis (Kauf- bzw. Verkaufspreis des Finanzinstruments sowie sämtliche mit der jeweiligen Verfügung verbundene Kosten) zu erzielen. Darüber hinaus trifft das Institut seine Auswahlentscheidung nach Maßgabe der folgenden Kriterien:

- **Art des Finanzinstrumentes (Referenzmarktprinzip)**
- **Art und Umfang des Auftrages**
Bei der Auftragsausführung berücksichtigt das Institut die Auftragsgröße einerseits und die Art des Auftrages andererseits. Der Kunde kann die Auftragsart bei Auftragserteilung bestimmen (z. B. unlimitiert oder limitiert, zeitlich befristet). Diese Auftrags- und Limitvorgaben werden vom Institut im Rahmen der Auftragsausführung entsprechend berücksichtigt. Die Größe und Art des Auftrages können Preis und Kosten sowie die Auswahl der Handelsplätze bzw. Intermediäre beeinflussen.

- **Wahrscheinlichkeit der Ausführung**

Die Ausführungswahrscheinlichkeit bezeichnet die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Auftrag auch tatsächlich zur Ausführung an einem Handelsplatz kommt. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Die tatsächliche Ausführung an einem Handelsplatz hängt maßgeblich von der Liquidität an diesem Handelsplatz ab.

- **Ausführungsgeschwindigkeit**

Die Ausführungsgeschwindigkeit, welche maßgeblich vom Marktmodell und vom Ausführungsweg bestimmt wird, bezeichnet die Zeitspanne von der Entgegennahme des Kundenauftrags bis zur Ausführbarkeit am Handelsplatz bzw. über einen Dritten.

- **Auftragsabwicklung**

Im Rahmen der Wahrscheinlichkeit der Abwicklung bewertet das Institut Risiken einer problemhaften Abwicklung von Finanzinstrumenten, welche die Lieferung oder Zahlung beeinträchtigen können.

- **Preis und Kosten der Ausführung**

Bei der Bestimmung der Gewichtung geht das Institut davon aus, dass der Kunde unter Berücksichtigung sämtlicher mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten den bestmöglichen Preis erzielen will. Berücksichtigt werden alle bei der Ausführung des Auftrags regelmäßig entstehenden Kosten, wie zum Beispiel ausführungsortabhängige Handels- und Transaktionsgebühren, Zugangsentgelte sowie Clearing- und Abwicklungsgebühren, aber auch Kosten eines beauftragten Dritten.

- **Sonstige für die Ausführung relevante Kriterien**

Ferner berücksichtigt das Institut sonstige für die Ausführung relevante Kriterien wie Handelszeiten, Beschwerdebearbeitung und weitere Kriterien. Die sonstigen Faktoren hat das Institut nach der aus seiner Sicht für die jeweiligen Kundenbedürfnisse sinnvollsten Reihenfolge gewichtet.

Die einzelnen Kriterien werden unter Berücksichtigung der Merkmale des Kunden und der betroffenen Finanzinstrumente gewichtet und sind entsprechend obiger Reihenfolge mit zunehmender Bedeutung gewichtet, können jedoch im Einzelfall davon abweichen. Ziel der Auswahl des Ausführungsplatzes ist es, für den Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Dieses Ergebnis orientiert sich hauptsächlich am Gesamtentgelt. Dieses setzt sich zusammen aus dem Ausführungskurs plus den Kosten plus Courtagen.

Das Institut überzeugt sich fortlaufend von der Leistungsfähigkeit der Ausführungsplätze.

2.3. Ausführungsgrundsätze zu einzelnen Arten von Finanzinstrumenten

Bei der Auswahl möglicher Ausführungswege zu einzelnen Ordergruppen (Cluster) gelten die nachfolgenden Ausführungsgrundsätze.

Verzinsliche Wertpapiere

Wertpapierart	Ausführungsplatz
Bundesanleihen	Ausführung an einer inländischen Börse
Jumbopfandbriefe	Ausführung an einer inländischen Börse

Sonstige verzinsliche Wertpapiere	Hat der Kunde einer außerbörslichen Ausführung zugestimmt, werden Order im Interbankenhandel mit einer anderen Bank oder einem anderen Finanzdienstleister ausgeführt. Liegt eine Zustimmung des Kunden nicht vor, oder ist eine Ausführung im Interbankenhandel nicht möglich, werden Order an einer in- oder ausländischen Börse ausgeführt.
-----------------------------------	---

Aktien, Aktienzertifikate und Bezugsrechte

Aktien	Ausführungsplatz
An inländischer Börse handelbar	Ausführung an einer inländischen Börse
Nicht handelbar	Im Regelfall Ausführung an der Börse des Landes, in dem die betroffene Gesellschaft ihren Sitz hat. Ein anderer Börsenplatz wird gewählt, wenn der Haupthandelsplatz hiervon abweicht, Abwicklungsgründe insbesondere beim Verkauf von im Ausland belegenen Aktien oder die Sicherheit der Erfüllung dies in Ihrem Interesse angezeigt sein lassen.

Verbriefte Derivate (Zertifikate, Optionsscheine, vergleichbare Wertpapiere)

Zertifikate/Optionsscheine/ vergleichbare Wertpapiere	Ausführungsplatz
An inländischer Börse handelbar	Grundsätzlich Ausführung an einer inländischen Börse; Ausnahme (bei unzureichender Marktliquidität): Ausführungsgeschäft mit dem jeweiligen Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet (sog. Market Maker)
Nicht handelbar	Ausführungsgeschäft mit dem Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet (sog. Market Maker)

Investmentvermögen i. S. des KAGB

Fonds	Ausführungsplatz
Börsengehandelt: - Offene Fonds - Exchange Traded Funds (ETF)	Ausführungsgeschäft mit dem jeweiligen Administrator oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften bzgl. des entsprechenden Investmentvermögens anbietet (sog. Market Maker); alternativ Ausführung an einer inländischen oder ausländischen Börse
Nicht börsengehandelt: - Geschlossene Fonds	Ausführungsgeschäft mit dem jeweiligen Administrator Investment in einen geschlossenen Fonds erfolgt innerhalb eines bestimmten Platzierungszeitraums mit Zeichnung einer Einlage für eine bestimmte Laufzeit (ca. 10 bis 30 Jahre)

Das Institut wickelt den Abruf und die Rückgabe von Fondsanteilen direkt über die die jeweiligen Investmentfonds verwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Depotbank ab.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anteilscheingeschäfte im Investmentfondsbereich bspw. auch über die Börse abgewickelt werden können, was in besonderen Einzelfällen, z. B. bei großen Ordervolumen oder in zeitkritischen Marktphasen, sowohl günstiger als auch ungünstiger sein kann als direkt über den Administrator zu ordern. Neben den niedrigen Transaktionskosten spricht für den direkten Abwicklungsweg über die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Depotbank die Zuverlässigkeit und Qualität der Auftragsausführung sowie die gesetzlich geregelte Feststellung des Anteilspreises. Aus diesem Grund zieht das Institut die Abwicklung von Anteilscheingeschäften über die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Depotbank vor. Für die Weiterleitung von Aufträgen ist das Institut an die Dienst- und Geschäftszeiten der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Depotbank, gebunden.

Finanzderivate

Finanzderivate	Ausführungsplatz
Börsengehandelt	Ausführung an der Börse, an der die Geschäftsform (Kontrakt) gehandelt wird
Nicht börsengehandelt: - Devisentermingeschäfte - Optionen - Swaps	Ausführungsgeschäft mit dem Handelspartner, der den Abschluss des entsprechenden Geschäfts anbietet

Vermögensanlagen

Vermögensanlagen i. S. des VermAnIG	Ausführungsplatz
Börsengehandelt	Ausführung an der Börse, an der die Anlageform gehandelt wird
Nicht börsengehandelt: - Genussrechte - Namensschuldverschreibungen - Stille Beteiligung - Partiarische Darlehen - Nachrangdarlehen	Ausführungsgeschäft mit dem Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in der entsprechenden Anlageform anbietet (sog. Market Maker)